

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Dr. Axel Troost, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Jutta Krellmann, Caren Lay, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1772, 18/2016 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gerechtigkeit in der Verteilung und ein fairer Ausgleich mit den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer wird in der Gesamtschau des Gesetzentwurfs nicht erreicht. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen, dass das Reformpaket, gemessen am Status quo, teilweise eine Verbesserung für die Versicherten beinhaltet. Einzelne Verbesserungen ergeben sich, insofern

1. Lebensversicherungen nunmehr die Mindestzuführung für die Risikoüberschüsse von 75 auf 90 Prozent erhöhen müssen. Versicherte werden so besser an den Risikogewinnen der Unternehmen beteiligt;
2. die Versicherten eine Senkung der Abschlusskosten durch die vorgesehene Begrenzung des Höchstzillmersatzes von derzeit 40 auf künftig 25 Promille der Beitragssumme erwarten können. Gleichwohl werden nur jene Abschlusskosten gedeckelt, die dem Vertrag gleich nach Abschluss in einer Summe angelastet oder auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden. Erhebt der Versicherer laufende Provisionen je Beitrag, sind weiterhin höhere Sätze möglich. Es sollten alle Tarife von Lebensversicherungen umfasst werden. Eine echte Begrenzung der Abschlusskosten wird insgesamt nicht erreicht;
3. die Versicherten künftig vom Versicherungsunternehmen über Effektivkosten der Lebensversicherungsverträge informiert werden müssen. Die Angabe der Effektivkosten erlaubt die Auswirkungen der gesamten Kostenbelastung auf die Versicherungsleistung einzuschätzen.

Versicherungsnehmerinnen und -nehmer brauchen größtmögliche Transparenz bei Kosten und Nutzen, um einschätzen zu können, ob Effizienz und „faire Leistung“

bei ihrer Lebensversicherung gegeben ist und diese für sie sinnvoll ist. Die genannten Neuerungen gehen zwar in die richtige Richtung und stellen für sich genommen eine Verbesserung dar. Allerdings obliegen sie in ihrer Tragweite und in Anbetracht weiterhin bestehender Möglichkeiten der Umgehung deutlichen Beschränkungen, wodurch sie die erhoffte Wirkung nicht ganz erreichen. Wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Offenlegung von Provisionen nahegelegt wird, wäre beispielsweise durch die verpflichtende Offenlegung aller „gewährten geldwerten Vorteile“ mehr bewirkt worden (vgl. Bundesratsdrucksache 242/14).

Eine gerechte Verteilung und ein fairer Interessenausgleich mit den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer werden aber durch die im Reformpaket vorgesehenen Änderungen verhindert. Hierfür sind die mit den weiteren Änderungen im Gesetzentwurf verbundenen Lasten und Risiken für die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer zu groß und zu unverhältnismäßig.

1. Drastisch dürfte die Versicherten die vorgesehene Einschränkung ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren treffen: Die bislang halbanteilige Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zugunsten eines so genannten Sicherungsbedarfes wegfallen, womit branchenübergreifend die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen in Niedrigzinszeiten gestützt werden soll. Bei auslaufenden Verträgen beziffert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bei einer Auszahlung von über 50 000 Euro die Einbußen für Versicherte auf 2 000 bis 4 000 Euro (DER TAGESSPIEGEL, 5.6.2014). Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wurden für das Jahr 2013 insgesamt Auszahlungsbeiträge in Höhe von 3,6 Mrd. Euro für die Beteiligung an den Bewertungsreserven an ausscheidende Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausgeschüttet, 2012 waren es 2,9 Mrd. Euro (Erstversicherungsstatistik der BaFin).

Die Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven stellt einen weit reichenden Eingriff in die einzelvertraglichen Ansprüche der Verbraucherin und des Verbrauchers als Versicherte dar, auch weil sie nicht an dem beteiligt werden, was mit ihren Geldern erwirtschaftet wurde. Diese Ansprüche, die sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz ergeben, sind mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 80/95) vom 26.7.2005 eingefordert und 2008 schließlich gesetzlich umgesetzt worden. Nicht umsonst erwägen Verbraucherschutzverbände die geplante Einschränkung gerichtlich prüfen zu lassen.

2. Große Teile der mit dem Geld der Kundinnen und Kunden erwirtschafteten Überschüsse aus den Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung (RfB) in Höhe von schätzungsweise 23,5 Mrd. Euro (vgl. ÖKO-Test 7/2014) werden den Versicherten vorenthalten, weil sie von den Versicherungsunternehmen als Eigenkapitalersatz genutzt werden. Bewertungsreserven werden in der Regel als „Sockelbeteiligung“ aus dem Schlussüberschussanteilsfonds entnommen und umbenannt. Dies bedeutet, dass Bewertungsreserven nicht zusätzlich ausgekehrt werden, sondern bestehende Überschüsse einfach um sie gekürzt werden (vgl. Bund der Versicherten 2014).
3. Hinzu kommt der Verzicht auf die Überschüsse aus der Zinszusatzreserve, die für die Versicherungsunternehmen seit 2011 als „Vorsorgemaßnahme“ vorgeschrieben sind und die allein aus dem Kapitalanlageergebnis finanziert wird. Nach aktuellen Angaben der Bundesregierung lagen 2013 in der Zinszusatzreserve aller Lebensversicherer rund 13,3 Mrd. Euro (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1803, vorläufiger Wert nach Jahresbericht BaFin 2013).
4. Insgesamt wird an der bestehenden Intransparenz im System der Überschussbeteiligung in dem Gesetzentwurf nicht gerüttelt. So ist kaum nachvollziehbar, wie die Unternehmen tatsächlich rechnen, d. h. die entscheidenden Erträ-

ge ermitteln und ausweisen. Im Zweifel wird bei den Überschüssen für die Kunden gekürzt.

5. Das Konstrukt des sogenannten Sicherungsbedarfs eines Versicherungsvertrages mit Zinsgarantie, einschließlich seiner Berechnung und Ermittlung, ist problematisch. Bei der Bestimmung des Sicherungsbedarfs, nach dem sich die Einschränkung bei den Bewertungsreserven richten soll, besteht eindeutig ein zu hoher unternehmerischer Ermessensspielraum. De facto kann der Sicherungsbedarf praktisch auf alle Policen erhoben werden, nicht nur auf die Altverträge mit hohen Garantiezinsen. Verträge, bei denen kein echter Sicherungsbedarf besteht, müssen nicht heraus gerechnet, Stornowahrscheinlichkeiten nicht berücksichtigt werden. In der Folge droht der Sicherungsbedarf seitens der Versicherer extrem aufgebläht zu werden, um möglichst viel von den Bewertungsreserven einzubehalten. Darüber hinaus ist der Euro-Zinsswapsatz zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs manipulierbar und volatil. Die den Versicherungsunternehmen auferlegte Ausschüttungssperre für Dividenden, die spiegelbildlich der Einschränkung der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, wenn ein Sicherungsbedarf festgestellt worden ist, ist für sich genommen positiv zu werten. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, dass Bilanzgewinne nur an Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen, wenn der notwendige Sicherungsbedarf gedeckt ist. Hinzu kommt, dass Anteilseignerrinnen und Anteilseigner einer Lebensversicherungs-AG vergleichsweise dadurch bereits im Vorteil sind, dass eine Lebensversicherungs-AG die Möglichkeit hat, bestimmte Mittel, die ausdrücklich den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern gehören, als „Eigenkapitalersatz“ anzusehen. Von einer andernfalls erforderlichen Kapitalerhöhung werden die Aktionäre dadurch in großem Umfang freigehalten. Es darf nicht sein, dass der Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven reduziert werden kann, ohne dass die Ausschüttungssperre greift.
6. Bei der Bewertung der Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer und der Notwendigkeit ihrer Stärkung unter der angenommenen lang andauernden Niedrigzins-Zeit verfährt die Bundesregierung entsprechend der Rasenmäher-Methode, indem sie pauschal und branchenübergreifend vorgeht. Laut Untersuchungen von Bundesbank und BaFin auf der Grundlage bestimmter Szenarien stellen anhaltende Niedrigzinsen auf lange Sicht (bis 2023) nur einen Teil der Lebensversicherungsunternehmen vor Probleme; diese Unternehmen haben insgesamt einen Marktanteil in Höhe von 43 Prozent (vgl. Finanzstabilitätsbericht/Bundesbank 2013, Ausschuss für Finanzstabilität 2014). Auch Analysen von ÖKO-TEST, die die Bilanzberichte von über 60 Lebensversicherungen in den Blick nehmen, zeigen auf, dass der Großteil der Branche nicht in Not ist, sondern trotz Niedrigzinsphase sogar gestiegene Erträge verzeichnet (ÖKO-Test 2/2014). Eine Bilanzuntersuchung der Versicherungsunternehmen wurde von der Bundesregierung im Vorfeld der Reform hingegen nicht durchgeführt (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 18/1803). In der Konsequenz haften die Versicherten nicht nur für die Garantieverprechen der Versicherungsunternehmen, sondern der Sanierungsplan für die Gesamtbranche erfolgt auch noch auf ihrem Rücken.
7. Durch die Neuregelungen – insbesondere die Absenkung des Garantiezinses bei Neuverträgen sowie die Einschränkung bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven – büßt die kapitalgedeckte Lebensversicherung ihre Funktion als ein Instrument der privaten Altersvorsorge zunehmend an Glaubwürdigkeit ein. Denn für die Lebensversicherten rechnet sie sich bei niedrigem Garantiezins abzüglich Verwaltungskosten noch weniger als ohnehin schon. Nicht kalkulierte Versorgungslücken im Alter, die sich für die Einzelne bzw. den Einzelnen in der Folge ergeben, werden offenkundig. Das Drei-Säulen-

Modell in der Altersvorsorge ist dann für alle sichtbar gescheitert. Denn dieses beruht auf der Idee, dass die Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rente durch die rot-grünen Rentenreformen durch private Absicherung kompensiert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. auf eine Einschränkung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren zu verzichten,
2. sicherzustellen, dass Bewertungsreserven zusätzlich ausgeschüttet werden und nicht als „Sockelbeteiligung“ aus dem Schlussüberschuss(anteilfonds) entnommen werden,
3. sicherzustellen, dass frei werdende Mittel aus der Zinszusatzreserve vollumfänglich den Versicherten zukommen (Direktgutschrift),
4. ein Erhöhung aller Mindestzuführungsquoten (Kapitalergebnis, Risikoergebnis, Kostenergebnis), die in die Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung fließen (RfB), auf einheitlich 90 Prozent vorzunehmen,
5. eine grundlegende Überarbeitung des so genannten Sicherungsbedarfs und seiner Bemessung vorzunehmen sowie dafür zu sorgen, dass es keine Umgehungsmöglichkeiten für die so genannte Ausschüttungssperre gibt,
6. vollständige Transparenz hinsichtlich der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei den Lebensversicherungen herzustellen sowie für eine echte Deckelung der Abschluss- und Vertriebskosten und für deren gleichmäßige Verteilung über die Laufzeit einer Police zu sorgen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

1. eine Evaluation des Gesamtsystems der Überschussbeteiligung, unter besonderer Berücksichtigung seiner Effizienz und seiner Verteilungswirkungen durch BaFin und Bundesbank vornehmen zu lassen sowie die Ergebnisse im Finanzstabilitätsbericht zu veröffentlichen und im Verbraucherbeirat der BaFin diskutieren zu lassen und
2. eine umfassende Evaluation der privaten Altersvorsorge unter Berücksichtigung der steuerlichen Förderung von Lebens- und Rentenversicherungen vorzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**